

H A U P T S A T Z U N G
D E S
W Ö R M L I T Z E R "S V 9 0" e . V .

§ 1 Name und Sitz

Der Wörmplitzer "SV 90"e.V., mit Sitz in 39291 Wörmplitz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Er tritt die Rechtsnachfolge der BSG "Traktor" Wörmplitz an.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Der Wörmplitzer "SV 90"e.V. trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

Der Wörmplitzer "SV 90"e.V. organisiert den Sport für seine Mitglieder in den Abteilungen und Sportarten sowie für die Bevölkerung im Territorium.

Er will die Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen sowie Geselligkeit fördern. Er trägt zur Förderung sportlicher Talente bei.

- (2) Der Wörmplitzer "SV 90"e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Wörmplitzer "SV 90"e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Wörmplitzer "SV 90"e.V.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung vergünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Wörlitzer "SV 90" e.V. ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Abteilungsleiter vertreten.
- (2) Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
Er ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt, des DSB der BRD sowie der Sportverbände, deren Sportarten in ihm betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen aus.
- (3) Der Wörlitzer "SV 90" e.V. regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
Grundlage hierfür sind:
- die Hauptsatzung,
 - die Geschäftsordnung,
 - die Finanzordnung,
 - u.a. Ordnungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Wörlitzer "SV 90" e.V. besteht aus:
1. erwachsenen Mitgliedern;
 - a/ ordentlichen Mitgliedern, die sich in dem Wörlitzer "SV 90" e.V. sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b/ passiven Mitgliedern, die sich in dem Wörlitzer "SV 90" e.V. nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - c/ fördernden Mitgliedern;
 - d/ Ehrenmitgliedern;
 2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Dem Wörlitzer "SV 90" e.V. kann jede natürliche Person, gemäß § 2 der Hauptsatzung als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Hauptsatzung, zu beantragen.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a/ Austritt;
- b/ Ausschluss;
- c/ Tod;

(5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Wörlitzer "SV 90"e.V. ausgeschlossen werden, wegen:

- a/ erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- b/ wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
- c/ wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Wörlitzer "SV 90"e.V. oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d/ wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c, und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Wörlitzer "SV 90"e.V..

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Wörlitzer "SV 90"e.V. müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht :
- a/ die Wahrung ihrer Interessen durch den Wörmliitzer "SV 90"e.V. zu verlangen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
 - b/ im Rahmen des Zwecks des Wörmliitzer "SV 90"e.V. an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht :
- a/ an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Wörmliitzer "SV 90"e.V. zu wahren;
 - b/ sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Wörmliitzer "SV 90"e.V. zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - c/ die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Wörmliitzer "SV 90"e.V. oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden :
- a/ Verweis;
 - b/ Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der Grundorganisation auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- (4) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber den Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem Betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Wörmliitzer "SV 90"e.V. anzurufen.

§ 6 Organe

Die Organe des Wörmliitzer "SV 90"e.V. sind :

- a/ die Mitgliederversammlung;
- b/ der Vorstand;
- c/ der Beschwerdeausschuss.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Wörlitzer "SV 90" e.V. ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung.
Diese ist zuständig für :
- a/ Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b/ Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen;
 - c/ Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - d/ Wahl des Finanzverantwortlichen;
 - e/ Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
 - f/ Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - g/ Satzungsänderungen;
 - h/ Beschlussfassung über Anträge;
 - i/ Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4;
 - j/ Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4;
 - k/ Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10;
 - l/ Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen;
 - m/ Auflösung des Vereins;
- (2) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a/ der Vorstand beschließt oder
 - b/ 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen bis höchstens 4 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfach Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
- (6) Anträge können gestellt werden
 - a/ von jedem Mitglied, dass das 14. Lebensjahr vollendet hat;
 - b/ vom Vorstand;
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Wörlitzer "SV 90"e.V. eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Wörlitzer "SV 90"e.V. eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 - Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Wörlitzer "SV 90"e.V., die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus :
 - a/ dem Vorsitzenden;
 - b/ dem stellv. Vorsitzenden;
 - c/ dem Kassenwart;
 - d/ dem Sportwart;
 - e/ dem Jugendbereichsleiter.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Wörlitzer "SV 90" e.V. durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter bzw. weitere festzulegende Personen vertreten.

- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

- (4) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Erwachsenen Mitgliedern, die dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 12 Finanzverantwortliche

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Finanzverantwortliche, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 13 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft des Wörlitzer "SV 90"e.V. wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Wörlitzer "SV 90"e.V. sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Wörlitzer "SV 90"e.V. finanziert sich weiterhin durch :
 - Einnahmen, Spenden, Stiftungen;
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen;
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.
- (4) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (5) Der Wörlitzer "SV 90"e.V. haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Wörlitzer "SV 90"e.V.
In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

§ 14 Symbol

Der Wörlitzer "SV 90"e.V. führt ein eigenes Symbol, eine eigene Fahne und das Symbol des DSB.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit 3/4 - Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Wörlitzer "SV 90"e.V. oder bei Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Wörlitzer "SV 90" e.V. an den Landessportbund Sachsen-Anhalt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 18. Juli 1990 von der Mitgliederversammlung des Wörlitzer "SV 90" e.V. beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Die von der Mitgliedervollversammlung am 29. Februar 1992 beschlossenen Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 01. März 1992 in Kraft.